



**Gemeindeverwaltung Berlingen**

## **Einbürgerung**

**Ihr Kontakt** Karin Metzler  
**E-Mail** karin.metzler@berlingen.ch

## **Merkblatt erleichterte Einbürgerung**

Die erleichterte Einbürgerung des ausländischen Ehepartners einer Schweizerin oder eines Schweizers nach Artikel 27 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) setzt insbesondere voraus, dass er/sie

- Insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat
- Seit einem Jahr hier wohnt
- Seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt
- In die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist und die schweizerische Rechtsordnung beachtet

Der ausländische Ehegatte eines Schweizers, der zusammen mit diesem im Ausland gelebt hat und neu in der Schweiz wohnt, kann nach Art. 28 BüG ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt und mit der Schweiz eng verbunden ist.

Durch die erleichterte Einbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehepartners erworben.

### **Zum Ablauf des Verfahrens**

Der Einbürgerungsbewerber muss das entsprechende Formular ausfüllen und es beim Bundesamt für Migration (BFM) einreichen. Dem Gesuch sind beizulegen

- Familienschein (erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde des schweizerischen Ehegatten)
- Wohnsitzzeugnisse für mindestens 5 Jahre (erhältlich beim Einwohneramt der Wohngemeinde)

Das BFM holt beim Wohnkanton einen kurzen Bericht ein. Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde nimmt zu diesem Zweck mit dem Bewerber Kontakt auf. Der Bericht wird dem BFM zugestellt, das schliesslich die Akten dem Heimatkanton des schweizerischen Ehepartners übermittelt. Der Heimatkanton nimmt Stellung zum Gesuch und sendet die Akten dem BFM, welches im Namen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die erleichterte Einbürgerung entscheidet, zurück.

**Kosten**

Für den Entscheid erhebt die Bundesbehörde im Normalfall eine Kanzleigebühr von CHF 750.--.

**Allfälliger Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit**

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

**Weitere Auskünfte**

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Monika Sauter, Gemeindeschreiberin Berlingen, Tel. 058 346 11 00, gerne zur Verfügung.

Berlingen, 23. April 2013